

Wien, am 19.8.2026

Stellungnahme

Stellungnahme des ÖZIV Bundesverbandes zur Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und mit seinem Angebot SUPPORT Beratung und Coaching für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV Bundesverband für die Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe, soziale Absicherung, selbstbestimmtes Leben und diskriminierungsfreien Zugang zu Arbeit und den damit verbundenen Rechten sowie sozialer Sicherheit ein.

Dabei ist die **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** konsequent zu berücksichtigen und umzusetzen. Aus Sicht der Menschen mit Behinderungen ist es daher unerlässlich, dass gesetzliche Neuerungen differenziert auf ihre Auswirkungen auf diese Personengruppe geprüft werden. Unsere Stellungnahme zielt darauf ab, bestehende Benachteiligungen zu vermeiden und individuelle Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Unsere Forderungen sind an der verpflichtenden Erfüllung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgerichtet. Daher findet sich am Ende eines jeden Punktes die dazugehörigen Artikel der UN-BRK.

Menschen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich häufig von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen. Sozialhilferechtliche Regelungen haben daher wesentliche Auswirkungen auf ihre Existenzsicherung, ihre finanzielle Selbstbestimmung, ihre Wohnsituation und ihre gesellschaftliche Teilhabe. Gesetzliche Änderungen müssen deshalb differenziert darauf geprüft werden, ob sie bestehende Barrieren und Abhängigkeiten abbauen oder weiter verstärken.

Der ÖZIV Bundesverband bringt daher zu oben genanntem Entwurf als Vertreter der Interessen von Menschen mit Behinderungen folgende

Stellungnahme

ein:

I. Im Allgemeinen

Der ÖZIV Bundesverband begrüßt die vorgesehene Anpassung der Terminologie „Menschen mit Behinderungen“ an die in der UN-BRK verwendete Bezeichnung. Positiv zu bewerten ist auch, dass bestimmte Leistungen für Menschen mit Behinderungen künftig bereits für den Monat der Antragstellung rückwirkend bewilligt werden können, wenn die Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorlagen.

Kritisch zu beurteilen sind demgegenüber die vorgesehene Verpflichtung zur Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten und die Erweiterung der Mitwirkungspflichten. Der Entwurf ist darüber hinaus zum Anlass zu nehmen, bestehende strukturelle Probleme bei der sozialhilferechtlichen Absicherung von Menschen mit Behinderungen aufzugreifen. Dies betrifft insbesondere die finanzielle Abhängigkeit innerhalb von Haushalts- und Familienkonstellationen, die Verpflichtung zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, das Schonvermögen, die Berücksichtigung behinderungsbedingter Mehrbedarfe sowie die Barrierefreiheit von Verfahren und Kommunikation.

Die besondere Relevanz dieser Themen wird sowohl aus der Praxiserfahrung aus dem österreichweiten Angebot **ÖZIV SUPPORT Beratung & Coaching** ¹ (mit Standorten in NÖ) als auch im **Policy Briefing zum Thema Strukturelle Hürden bei der Leistungsvergabe** ² der der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen vom Juni 2026, sowie im gemeinsamen **Reformpapier** von VertretungsNetz und der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen **SOZIALHILFE NEU – Regelungen für Menschen mit Behinderungen, die als dauerhaft**

¹ ÖZIV SUPPORT Beratung und Coaching in [Niederösterreich](#), abgerufen am 12.8.2026

² Link der PA zum Policy Briefing Strukturelle Hürden bei der Leistungsvergabe: [Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen fordert grundlegende Reform der Leistungsvergabe](#), abgerufen am 12.8.2026

erwerbsunfähig gelten ³ vom April 2026, und ebenso im **Schatten- und Wahrnehmungsbericht der Armutskonferenz vom Zustand der Sozialhilfe in Österreich** ⁴ vom Mai 2026 bestätigt.

Der **Schattenbericht** beruht auf einer österreichweiten Erhebung unter 700 Expert:innen der sozialen Praxis. Menschen mit Behinderungen sind nach den Ergebnissen der Studie insbesondere mit Mängeln bei der Barrierefreiheit der Antragstellung und der behördlichen Kommunikation konfrontiert.

Auch das **Reformpapier** von VertretungsNetz und der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen zeigt konkrete Ansätze für eine bedarfsgerechte sozialhilferechtliche Absicherung dauerhaft erwerbsunfähiger Menschen mit Behinderungen auf. Vorgeschlagen werden insbesondere ein voller Richtsatz auch bei Haushaltsgemeinschaft, Einschränkungen bei der Unterhaltsverfolgung, ein erweiterter Vermögensschutz, die Nichtanrechnung zweckgebundener Leistungen sowie modifizierte Mitwirkungspflichten.

Aus Sicht des ÖZiV Bundesverbands sollte die gegenständliche Novelle daher nicht nur technische und organisatorische Anpassungen vornehmen, sondern auch die Gelegenheit nutzen, die sozialhilferechtliche Absicherung von Menschen mit Behinderungen stärker an deren tatsächlichen Lebensrealitäten und an den verbindlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auszurichten.

Der ÖZiV Bundesverband unterstützt zudem die Stellungnahme der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen und Rechte von Menschen mit Behinderungen zur gegenständlichen Novelle. Insbesondere die dort aufgezeigten Erfordernisse einer stärkeren Orientierung an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, einer barrierefreien Ausgestaltung der Verfahren sowie einer Berücksichtigung der besonderen Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen werden ausdrücklich geteilt.

II. Im Besonderen

³ [2026 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz Vorschlag für Gesetzestext VertretungsNetz Behindertenanwaltschaft.pdf](#), abgerufen am 11.8.2026

⁴ Link zum Schattenbericht der Armutskonferenz: [armutskonferenz schatten und wahrnehmungsbericht sozialhilfe 2026 online.pdf](#), abgerufen am 11.8.2026

- Zur Änderung der Terminologie in „Menschen mit Behinderungen“

Der ÖZIV Bundesverband begrüßt ausdrücklich, dass die nicht mehr zeitgemäße Bezeichnung „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ durch die Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt wird. Die Anpassung trägt der Terminologie der UN-BRK Rechnung und ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Aus Sicht des ÖZIV Bundesverbandes greift diese Änderung jedoch zu kurz. Das NÖ SHG enthält nach wie vor veraltete Bestimmungen und Begrifflichkeiten, die einem überwiegend fürsorgeorientierten Verständnis von Behinderung entsprechen und nicht dem menschenrechtlichen Ansatz der UN-BRK gerecht werden.

Besonders auffallend sind die veralteten Begrifflichkeiten in § 24 Abs. 1 und 3, § 29 Abs. 1 („wesentliche Beeinträchtigungen“) sowie § 35 Abs. 1 („Taschengeld“). Diese Terminologie entspricht weder dem heutigen Verständnis von Inklusion, Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe noch dem in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten menschenrechtlichen Modell von Behinderung. Eine sprachliche und inhaltliche Anpassung dieser Bestimmungen erscheint daher geboten.

Die Novelle sollte daher zum Anlass genommen werden, das Gesetz insgesamt einer systematischen sprachlichen und inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen. Eine UN-BRK konforme Gesetzessprache ist nicht lediglich eine Frage der Terminologie, sondern Ausdruck des zugrunde liegenden Menschenbildes. Die UN-BRK geht von Menschen mit Behinderungen als Träger:innen von Rechten aus.

Änderungsvorschlag: Der ÖZIV Bundesverband regt an, sämtliche Bestimmungen des NÖ SHG einer terminologischen Überprüfung zu unterziehen und jene Begriffe und Formulierungen anzupassen, die nicht mehr dem menschenrechtlichen Verständnis der UN-BRK entsprechen. Dabei sollten die Grundsätze der Selbstbestimmung, Inklusion, Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung und gleichberechtigten Teilhabe als Leitlinien für die weitere Ausgestaltung der Gesetzessprache herangezogen werden.

Bezug zur UN-BRK: Art. 1 UN-BRK (Zweck), Art. 3 UN-BRK (Allgemeine Grundsätze), Art. 4 UN-BRK (Allgemeine Verpflichtungen) sowie Art. 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung).

- Zu Ziffer 13 (§ 15 Abs. 5 NÖ SHG) – Verpflichtung zur Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten

Der Entwurf verpflichtet hilfsbedürftige Menschen, Ansprüche gegenüber Dritten zu verfolgen, sofern dies nicht „offenbar aussichtslos oder unzumutbar“ ist. Nach den Erläuterungen können davon insbesondere Ansprüche auf Pensionszahlungen, Unterhalt, Versicherungsleistungen sowie gesetzliche oder vertragliche Leistungen erfasst sein.

Die Formulierung enthält keine hinreichend bestimmten Kriterien für die Beurteilung der Unzumutbarkeit. Die Erläuterungen nennen zwar einzelne Beispiele, erfassen aber insbesondere die psychischen, sozialen und familiären Belastungen einer Unterhaltsverfolgung gegenüber Eltern oder anderen nahestehenden Personen nicht ausreichend.

Der niederösterreichische Gesetzgeber hat bereits im Sozialhilfe-Ausführungsgesetz mit der Regelung in § 8 Abs. 4 NÖ SAG:

„Als unzumutbar gilt insbesondere die Verfolgung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen durch Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben ...“

anerkannt, dass die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Angehörigen für volljährige arbeitsunfähige Menschen mit Behinderungen regelmäßig unzumutbar sein kann.

Änderungsvorschlag: Es erscheint daher sachgerecht, die im NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz vorgenommene Wertung auch im NÖ SHG zu übernehmen und die Heranziehung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres grundsätzlich als unzumutbar zu qualifizieren.

Bezug zur UN-BRK: Art. 19 UN-BRK (unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), Art. 22 UN-BRK (Achtung der Privatsphäre) sowie Art. 28 UN-BRK (angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz).

- Zu Ziffer 21 (§ 26 Abs. 2 NÖ SHG) – Rückwirkende Bewilligung bestimmter Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Der ÖZIV Bundesverband begrüßt, dass bestimmte Hilfen künftig für den Monat der Antragstellung rückwirkend bewilligt werden können, sofern die Voraussetzungen bereits zu diesem Zeitpunkt vorlagen. Die Erläuterungen erkennen zutreffend an, dass komplexe Kommunikationswege zwischen Erwachsenenvertretung, Einrichtungsträgern und Leistungserbringern zu Verzögerungen bei der Antragstellung führen können.

Die Regelung mindert das Risiko von Finanzierungslücken, beschränkt die Rückwirkung jedoch auf den Monat der Antragstellung. Sie erfasst damit nicht jene Fälle, in denen sich bereits die Antragstellung aufgrund einer Behinderung, fehlender barrierefreier Information, mangelnder Unterstützung oder komplexer Vertretungsverhältnisse verzögert.

Zur Vermeidung existenzieller Leistungslücken braucht es eine Überbrückungshilfe bis zur Entscheidung über einen Antrag sowie eine unbefristete Leistungsgewährung bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit. Erwiesene lange Bearbeitungszeiten führen zu erheblichen Leistungslücken und Menschen mit Behinderungen, insbesondere psychischen oder chronischen Erkrankungen sind zeitweise ohne Einkommen oder Krankenversicherungsschutz.

Änderungsvorschlag:

Die rückwirkende Bewilligung sollte auch ab dem Zeitpunkt ermöglicht werden, zu dem die Leistungsvoraussetzungen nachweislich vorlagen, wenn die verspätete Antragstellung auf behinderungsbedingte Barrieren, fehlende Unterstützung, Kommunikationsprobleme oder Verzögerungen im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Vertretung zurückzuführen ist. Ergänzend sollte eine vorläufige Überbrückungshilfe für dringende Fälle vorgesehen werden.

Bezug zur UN-BRK: Art. 5 UN-BRK (Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung und angemessene Vorkehrungen), Art. 12 UN-BRK (gleiche Anerkennung vor dem Recht) sowie Art. 28 UN-BRK (angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz).

- Zu Ziffer 40 (§ 47a NÖ SHG) – Alternative Wohnformen

Der ÖZIV Bundesverband begrüßt grundsätzlich die Schaffung zusätzlicher Wohn- und Unterstützungsangebote. Die vorgesehenen alternativen Wohnformen sind

nach dem Entwurf jedoch ausschließlich als Einrichtungen für Personen definiert, die aus altersbedingten sozialen, psychischen oder physischen Gründen nicht mehr allein wohnen können. Nach den Erläuterungen beruht die Regelung auf dem Pilotprojekt „Seniorenwohnen“ und richtet sich an Menschen mit **altersbedingtem** Pflege- und Betreuungsbedarf.

Damit wird ein Unterstützungsmodell geschaffen, das die selbstständige Lebensführung fördern soll, Menschen mit Behinderungen ohne altersbedingten Pflegebedarf aber nicht einschließt. Zugleich besteht das Risiko, dass alternative Wohnformen weiterhin als besondere Einrichtungen ausgestaltet werden, ohne Wahlfreiheit, individuelle Unterstützungsleistungen und Einbeziehung in die Gemeinschaft gesetzlich abzusichern.

Selbstbestimmte Lebensführung setzt ein barrierefreies und finanziell abgesichertes Wohnen voraus. Die Leistungen für den Wohnbedarf reichen vielfach nicht aus, da die bestehenden Wohnsätze die realen Wohnkosten häufig nicht decken. Menschen mit Behinderungen können aufgrund des Bedarfs an barrierefreiem Wohnraum zusätzlich höheren Wohnkosten ausgesetzt sein.

Änderungsvorschlag:

§ 47a NÖ SHG sollte dahingehend erweitert werden, dass alternative Wohnformen auch Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Lebensalter offenstehen, sofern sie diese Wohnform selbst wählen. Zusätzlich ist gesetzlich sicherzustellen, dass barrierefreie Zugänglichkeit, individuelle Unterstützungsleistungen, Wahlfreiheit und die Einbeziehung in das gemeindenahе Umfeld gewährleistet werden. Eine Verpflichtung zum Wohnen in einer bestimmten Wohnform darf aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet oder bewirkt werden.

Bezug zur UN-BRK: Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit), Art. 19 UN-BRK (unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) sowie Art. 28 UN-BRK (angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz).

- Zu Ziffer 52 (§ 65 Abs. 2 NÖ SHG) – Ausweitung der Mitwirkungspflichten

Nach geltender Rechtslage sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht jene Angaben zu machen, Unterlagen beizubringen und Untersuchungen zu ermöglichen, die für die Entscheidung „unerlässlich“ sind. Künftig sollen alle für die Durchführung des Verfahrens oder die Entscheidungsfindung „benötigten“ Angaben und Unterlagen

vorgelegt werden sowie sich der für die Entscheidungsfindung benötigten Untersuchung zu unterziehen. Nach den Erläuterungen soll damit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Begriff „unerlässlich“ in der Vollziehung als zu eng angesehen werde.

Der ÖZIV Bundesverband sieht diese Ausweitung der Mitwirkungspflichten kritisch. Menschen mit Behinderungen, insbesondere Personen mit psychischen Erkrankungen, kognitiven Beeinträchtigungen oder hohem Unterstützungsbedarf, sind häufig auf Unterstützung bei der Antragstellung und Verfahrensführung angewiesen. Wie die Praxis zeigt, führen Nachforderungen von Unterlagen und Nachweisen immer wieder zu Verzögerungen in Verfahren über existenzsichernde Leistungen. Auch die Untersuchungen sind oftmals retraumatisierend und eine große Belastung für die Antragsteller:innen. Längere Bearbeitungszeiten können insbesondere dann schwerwiegende Folgen haben, wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, des Wohnbedarfs oder notwendige behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen betroffen sind und dadurch Versorgungslücken entstehen.

Positiv hervorzuheben ist, dass § 64 Abs. 4 NÖ SHG vorsieht, dass Nachweise nicht verlangt werden dürfen, wenn die maßgeblichen Tatsachen durch Einsicht in die dort angeführten Register festgestellt werden können. Darüber hinaus sollte jedoch sichergestellt werden, dass auch bereits vorgelegte oder bei der Behörde vorhandene Urkunden, Nachweise und sonstige Unterlagen nicht erneut angefordert werden. Mehrfachanforderungen oder -Untersuchungen verursachen sowohl für Antragsteller:innen als auch für die Verwaltung unnötigen Aufwand und können zu einer vermeidbaren Verlängerung von Verfahren beitragen.

Änderungsvorschlag:

§ 65 Abs. 2 NÖ SHG um folgenden Satz ergänzen: „Bereits befundete Untersuchungen sind nicht erneut vorzunehmen sowie bereits vorgelegte oder bei der Behörde vorhandene Urkunden, Unterlagen und Nachweise sind nicht erneut beizubringen.“

Bezug zur UN-BRK: Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit), Art. 13 UN-BRK (Zugang zur Justiz) sowie Art. 28 UN-BRK (angemessenerer Lebensstandard und sozialer Schutz).

- Zu §§ 15, 25 und 35 NÖ SHG Vermeidung finanzieller Abhängigkeiten und Stärkung individueller Leistungsansprüche – keine Änderung vorgesehen

Die Bestimmungen über den Einsatz von Eigenmitteln, Kostenbeiträge und die Heranziehung Angehöriger können dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Inanspruchnahme notwendiger Unterstützungsleistungen wirtschaftlich von Angehörigen abhängig bleiben. Dies steht dem Ziel einer selbstbestimmten und unabhängigen Lebensführung entgegen.

Menschen mit Behinderungen dürfen aufgrund ihres behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs nicht in finanzielle Abhängigkeiten von Angehörigen gedrängt werden. Regelungen, die bei der Gewährung von Leistungen oder der Vorschreibung von Kostenbeiträgen an die finanzielle Leistungsfähigkeit Angehöriger anknüpfen, können die selbstbestimmte Wahl der Wohn-, Lebens- und Unterstützungsform beeinträchtigen.

Aus Sicht des ÖZIV Bundesverbands sollten Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen möglichst personenzentriert ausgestaltet werden. Die Inanspruchnahme notwendiger Leistungen sollte primär an den individuellen Bedarf der betroffenen Person anknüpfen und nicht zu einer faktischen wirtschaftlichen Abhängigkeit von Angehörigen führen.

Änderungsvorschlag:

Die Bestimmungen der §§ 15, 25 und 35 NÖ SHG sollten dahingehend überprüft werden, ob finanzielle Abhängigkeiten von Angehörigen reduziert und die individuellen Leistungsansprüche von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden können.

Bezug zur UN-BRK: Art. 5 UN-BRK (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung), Art. 12 UN-BRK (Gleichberechtigte Anerkennung vor dem Recht), Art. 19 UN-BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) sowie Art. 28 UN-BRK (Angemessenerer Lebensstandard und sozialer Schutz).

- Zu § 15 NÖ SHG Behinderungsbedingte Mehrbedarfsleistungen gesetzlich absichern – keine Änderung vorgesehen

§ 15 NÖ SHG ermächtigt die Landesregierung, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Berücksichtigung von Eigenmitteln und die Anrechnung von Einkommen festzulegen. Auf dieser Grundlage enthält die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln bereits Ausnahmen von der Einkommensanrechnung, insbesondere für Pflegegeld sowie für Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz.

Aus Sicht des ÖZIV Bundesverbands ist die Absicherung behinderungsbedingter Mehrbedarfsleistungen auf Verordnungsebene jedoch nicht ausreichend abgesichert. Die Frage, welche Leistungen bei der Berechnung von Kostenbeiträgen und der Heranziehung von Eigenmitteln unberücksichtigt bleiben, betrifft zentrale Voraussetzungen für die selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und sollte daher unmittelbar **gesetzlich** geregelt werden.

Hinzu kommt, dass die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln in den vergangenen Jahren wiederholt geändert wurde und teilweise auch rückwirkende Inkrafttretensbestimmungen enthält. Für Leistungsbezieher:innen muss jedoch vorhersehbar und dauerhaft erkennbar sein, welche zweckgebundenen Leistungen zur Deckung behinderungsbedingter Mehrbedarfe vor einer Anrechnung geschützt sind. Änderungen der Anrechnungsbestimmungen sollten daher jedenfalls nur zugunsten der betroffenen Personen rückwirkend wirksam werden. Eine nachträgliche Verschlechterung bestehender Rechtspositionen wäre mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes nicht vereinbar.

Änderungsvorschlag:

In § 15 NÖ SHG sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass zweckgebundene Leistungen zur Deckung behinderungsbedingter Mehrbedarfe nicht als Einkommen anzurechnen sind. Dies sollte insbesondere für Leistungen zur persönlichen Assistenz, Mobilität, Kommunikation, Therapie, Hilfsmittelversorgung sowie vergleichbare behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen gelten.

Bezug zur UN-BRK: Art. 5 UN-BRK (Gleichberechtigung und Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Behinderung), Art. 19 UN-BRK (Selbstbestimmte Lebensführung und Wahlfreiheit), Art. 20 UN-BRK (Sicherstellung behinderungsbedingter Mobilität), Art. 26 UN-BRK (Unterstützung von Selbständigkeit und Teilhabe) sowie Art. 28 UN-BRK (angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz).

- Zu §§ 64 und 65 NÖ SHG Barrierefreie Verfahren, Informationen und Bescheide – keine Änderung vorgesehen

Die Novelle enthält keine ausdrückliche Verpflichtung, sozialhilferechtliche Verfahren, Informationen, Formulare und Bescheide barrierefrei zu gestalten. Gerade im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erweiterung der Mitwirkungspflichten wäre eine solche Regelung erforderlich.

Hinweise auf Überprüfungen und Mitwirkungspflichten sind barrierefrei bereitzustellen. Modifizierte Mitwirkungspflichten und eine verstärkte amtswegige Datenermittlung sollen Menschen mit Behinderungen entlasten und zugleich die Verfahren für alle vereinfachen.

Änderungsvorschlag:

Die §§ 64 und 65 NÖ SHG sollten um folgende Regelung ergänzt werden:

Informationen, Antragsunterlagen, Kommunikation und Bescheide sind für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich zu gestalten. Dies umfasst insbesondere barrierefreie digitale und schriftliche Informationen, Informationen in Leichter Sprache, unterstützte Kommunikation, die Beiziehung von ÖGS-Dolmetscher:innen sowie sonstige im Einzelfall erforderliche angemessene Vorkehrungen. Bei erkennbarem Unterstützungsbedarf hat die Behörde die erforderliche Unterstützung im Verfahren anzubieten.

Darüber hinaus sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass Menschen mit Behinderungen aus der Inanspruchnahme angemessener Vorkehrungen und Unterstützungsmaßnahmen kein Nachteil (zb Verfahrensdauer) im Verfahren entstehen darf.

Bezug zur UN-BRK: Art. 5 UN-BRK (Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung und angemessene Vorkehrungen), Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit), Art. 12 UN-

BRK (gleiche Anerkennung vor dem Recht), Art. 13 UN-BRK (Zugang zur Justiz) sowie Art. 21 UN-BRK (Zugang zu Informationen und Kommunikation).

III. Schlussbemerkungen

Der ÖZIV Bundesverband begrüßt die Anpassung der Terminologie an die UN-BRK sowie die vorgesehene rückwirkende Bewilligung bestimmter Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Die Novelle enthält jedoch zugleich Änderungen, die den Zugang zu Leistungen erschweren können. Dies gilt insbesondere für die neue Rechtsverfolgungspflicht und die geplante Erweiterung der Mitwirkungspflichten.

Das Gesetzgebungsverfahren sollte darüber hinaus genutzt werden, bestehende strukturelle Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen und Leistungsansprüche gesetzlich abzusichern.

Die Sozialhilfe bildet meist für Menschen mit Behinderungen das letzte Netz der Existenzsicherung. Reformen dürfen daher nicht dazu führen, dass finanzielle und administrative Belastungen auf Personen verlagert werden, die behinderungsbedingt keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, ihre wirtschaftliche Situation aus eigener Kraft zu verbessern. Bei den notwendigen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung darf nicht bei jenen Menschen gespart werden, die bereits jetzt von Armut und sozialer Ausgrenzung besonders betroffen sind.

Gerade im Bereich existenzsichernder Leistungen kommt einer effizienten und rechtssicheren Verfahrensführung besondere Bedeutung zu. Vermeidbare Verzögerungen, wiederholte Nachforderungen von Unterlagen oder unklare Rechtslagen können zu Versorgungslücken führen und Menschen in ohnehin prekären Lebenssituationen zusätzlich belasten. Der ÖZIV Bundesverband regt daher an, bei der weiteren Entwicklung des NÖ SHG neben materiellrechtlichen Verbesserungen auch auf eine möglichst einfache, barrierefreie und effiziente Vollziehung Bedacht zu nehmen.

Der ÖZIV Bundesverband ersucht daher, die vorliegenden Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und die UN-BRK als verbindliche Querschnittsmaterie konsequent umzusetzen.

Sehr gerne steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert:innenteam für
Auskünfte und fachliche Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Rudolf Kravanja

Präsident ÖZIV Bundesverband